

RS Vwgh 1999/6/30 97/03/0374

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG 1996 §1 Abs2;

GelVerkG 1996 §5 Abs1;

GelVerkG 1996 §5 Abs3;

GewO 1994 §87;

Rechtssatz

ISd § 1 Abs 2 GelVerkG 1996 gilt für den Bereich der nichtlinienmäßigen gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen die GewO 1994 nur mit der Maßgabe, dass das GelVerkG 1996 nicht besondere Bestimmungen trifft (vgl § 5 Abs 3 GelVerkG 1996 hinsichtlich der Zuverlässigkeit in einem weiteren Sinn). Dieser Grundsatz erfährt hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung in § 5 Abs 1 GelVerkG 1996 mit der Wendung "unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994" seine spezifische Ausformulierung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030374.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>